

 <p>www.renditestärke-vorsorge.at</p>	<p>WWK-Premium-FondsRente Zuzahlung (= Einmal-Einlage) in einen laufend besparten Vertrag-Regelung Servicefolder www.renditestärke-vorsorge.at/13680.0.html</p>	
--	--	---

WWK-Premium-FondsRente 2.0

Ihre Renditestärke (Alters-)Vorsorge „Weil`s drauf an kommt, was drin ist“



...bei einer wirklich guten, intelligenten Vorsorge zur Sicherung der Lebensqualität

Lebensbegleitende Ansparform mit Ertrags- und Steueroptimierung:

Regelmäßig ansparen



Einmaleinlage
(= optionale Zuzahlung)



+

Regelmäßig ansparen und bei Bedarf auch einmalig anlegen = Zuzahlungen machen oder auch Kapital entnehmen:

Optionsmöglichkeit:

Wenn man einen regelmäßig besparten Vertrag = einen sogenannten „Ansparer“ hat, dann ist es rechtlich möglich, in diesen Vertrag auch „**Einmal-Einlagen**“ = **optionale Zuzahlungen** zu machen und diese auch nach einer Mindestbindefrist von nur 24 Monaten (seitens der Versicherungsgesellschaft) wieder beheben zu können.

Kestfreiheit

Die Erträge aus (Lebens-)Versicherungs-Verträgen mit laufender Besparung sind dann kestfrei bzw. einkommenssteuerfrei, wenn eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren erreicht wird. Das gilt auch für Einmaleinlagen. Versicherte Personen ab 50 Jahren aufwärts bei Eintrittsalter erreichen diese Kestfreiheit bereits nach 10 Jahren Mindestlaufzeit des Vertrags.



„Reine Einmaleinlagen“ bei Versicherungen – Steuerinfo aktuell

Die steuerliche Mindestbindefrist für „reine Einmaleinlagen“ bei (Lebens-)Versicherungs-Verträgen beträgt:

- a) bei Personen mit Eintrittsalter unter 50 Jahren 15 Jahre und
- b) bei Personen mit Eintrittsalter über 50 Jahre nur mehr 10 Jahre.

Werden diese „reinen Einmaleinlagen“ bei Versicherungen vor dem Ablauf der steuerlichen Mindestbindefrist wieder behoben, dann müssen sie nachversteuert werden, sprich die bereits bezahlte Versicherungssteuer von ursprünglich 4 % wird nachträglich auf 11 % erhöht (= Nachversteuerung v. 7 %).

Kapitalentnahmen (Teiltrückkauf) bis zu 25 % des Einmalerslags möglich, sofern bei Vertragsabschluss vereinbart.

Ab wann ist eine Zuzahlung in einen „laufend besparten Vertrag“ möglich?

Eine Einmaleinlage (= optionale Zuzahlung) ist meist bereits unmittelbar nach der Polizzierung des Versicherungsvertrages möglich. Der Kunde/die Kundin kann die Einzahlung unter Angabe der Polizzennummer und Verwendungszweck „Zuzahlung“ von sich aus (z.B. über Online-Banking) tätigen. Wenn die Zuzahlung bei der Versicherung einlangt, erfolgt die Polizzierung der Zuzahlung und der Zuzahlungsbetrag wird dem Vertrag gutgeschrieben. Die Dokumentation der Zuzahlung erfolgt meist in Form einer Nachtragspolizze.



Bis zu welcher Höhe können Zuzahlungen in Summe erfolgen?

Eine Zuzahlung kann bereits unmittelbar nach der Polizzierung des Versicherungsvertrages im Rahmen der steuerlichen Novationsgrenze erfolgen, d.h. der Kunde/die Kundin kann während der Prämienzahlungsdauer **maximal im Ausmaß der bei Vertragsbeginn vereinbarten Prämiensumme zuzahlen**.

Zuzahlungen können auch in mehreren Teilbeträgen (Mindestbeiträge meist € 1.000,00 aufwärts) zu frei wählbaren Terminen während der Prämienzahlungsdauer getätigt werden.

Allfällige Aufstockungen der laufenden Prämie reduzieren den maximalen Zuzahlungsbetrag entsprechend. Wertanpassungen reduzieren den maximalen Zuzahlungsbetrag nicht.

Ermittlung der Prämiensumme: (= Berechnungsbasis) mit Beispiel

Prämienzahlungsdauer x Jahresprämie jeweils zu Vertragsbeginn.

Ein Beispiel:

Monatsprämie netto € 100,00, Prämienzahlungsdauer 15 Jahre

Jahresprämie € 1.200,00 x 15 Jahre = € 18.000,00 Gesamtprämiensumme

Für diesen Vertrag wäre also eine Gesamtzuzahlung in Höhe von € 18.000,00 möglich. Durch mehrere Teilbeträge darf diese Gesamtsumme aber nicht überschritten werden.

„Einmaleinlagen als Zuzahlung in laufend besparte Verträge (= sogenannte Ratensparer) bei Versicherungen – Steuerinfo aktuell - Vorteile

Werden in einen (Lebens-)Versicherungs-Vertrag mit laufender Besparung Einmaleinlagen (= Zuzahlungen) getätigt, dann kommt die „steuerliche Mindestbindefrist“ für „Reine Einmaleinlagen“ nicht zur Anwendung.

Hier sind dann nur eventuelle „vertragliche Mindestbindefristen“ seitens der Versicherungs-Gesellschaft zu beachten, (z. B. 24 Monate bei der Premium-FondsRente der WWK-Versicherung) **danach kann über die ursprüngliche Einmaleinlage jederzeit wieder verfügt werden, ohne steuerliche Nachteile.**



Verhaltensempfehlung bei „Ansparverträgen“ mit geplanter Zuzahlung (Einmalanlage) in den ersten Laufzeitjahren

A) Keine Änderung der vereinbarten laufenden, (monatlichen) Ansparrate in den ersten 3 Laufzeitjahren.

B) Keine Prämienreduktion um mehr als 50 % oder Prämienfreistellung in den ersten 3 Laufzeitjahren.

Diese vorher angeführten Vertragsänderung führen zum Grundsatz - Der Vertrag ist im Sinne des Steuerrechts „infiziert“.

Mit dieser Konstellation können die „steuerlichen Nachteile“ von vorzeitig behobenen, „Reinen Einmaleinlagen“ bei Versicherungen übergangen werden!
Weitere Tipps in Sachen „Steuern-Sparen“ gibt's direkt bei Ihrem Berater!



Vorteile von Einmaleinlagen in einen laufend besparten Vertrag (Ansparer) gegenüber von „Reinen Einmaleinlagen“ bei Versicherungen - Zusammenfassung

Durch die Einmaleinlage (= optionale Zuzahlung) in einen Ansparvertrag lässt sich die steuerliche Mindestbindefrist von 10 bis 15 Jahren umgehen, da hier die Entnahme bereits nach 24 Monaten (Bindefrist = Vorgabe der Versicherung) bereits wieder ohne steuerliche Nachteile möglich ist.



Weitere Vorteile einer Einmaleinlage bei einer finanzstarken Versicherungsgesellschaft gegenüber einem Direktkauf der Fondsanteile z. B. über Banken		
	Großes Spektrum an Investmentfonds. Diese eignen sich ideal für den langfristigen Vermögensaufbau.	
	Sie nutzen das Wissen von erfahrenen Experten. Ihnen stehen Anlagechancen auf der ganzen Welt offen. Sie können breit gestreut investieren und das Risiko so optimal minimieren.	
	Sie haben exzellente Renditechancen dank leistungsstarker Fonds von renommierten Investmentgesellschaften.	
	Möglichkeit der Kest-/Einkommenssteuer-Freiheit bei Einhaltung von steuerlichen Mindestbindefristen.	
	Kostenvorteile. Kein Agio (Aufgabeaufschlag), keine Kaufspesen, Keine Depotgebühren.	
	Jederzeitiger Fondswechsel gebührenfrei möglich.	
	Tägliche Wertentwicklungskontrolle der dahinter liegenden Fonds online möglich.	
	Investmentanlage bereits ab 25 Euro pro Fonds möglich.	
	Sie bestimmen, wie Sie Ihr aufgebautes Vermögen ausbezahlt bekommen: als Rente, Komplettsomme, Fondsanteile oder als eine Kombination von allen Möglichkeiten.	

Praxisbeispiel „Frau mit Eintrittsalter 56 Jahre“



Eine Frau (Angestellte) schließt mit einem Eintrittsalter von 56 Jahren einen Ratenparer (Ansparer) mit monatlich Euro 300,00 ab. Diesen kann sie maximal bis zum 85 Lebensjahr aktiv besparen.

Die maximal mögliche Summe von Einmaleinlagen in diesen Ansparvertrag liegt bei € 104.400,00.

Im Alter von 60 Jahren, bei Pensionsantritt bekommt Sie eine Abfertigung und macht dann einen Einmaleinlage (= optionale Zuzahlung) von € 30.000,00 in den laufenden Ansparvertrag.

Im Alter von 62 Jahren läuft eine Wertpapierveranlagung ab und es kommt zu einer neuerlichen Einmaleinlage von € 12.000,00.

Im Alter von 64 Jahren (= 4 Jahre nach der Einmaleinlage) behebt Sie einen Teil des Kapitals - € 20.000,00 incl. angelaufener Zinsen für den Ankauf eines neuen Autos.

Mit 67 Jahren (= 7 Jahre nach der Einmaleinlage) behebt Sie wieder einen Teil des Kapitals - € 10.000,00 incl. angelaufener Zinsen als Geschenk zur Hochzeit Ihrer Enkelin.

Mit 69 Jahren will sie nichts mehr ansparen, löst den Ansparvertrag auf und verwendet das gesamte Restguthaben für die Renovierung ihres Eigenheims.

Sämtliche Erträge aus dem laufend angesparten und als Einmaleinlage eingezahlten Kapital sind steuerfrei konsumiert worden.



Berechnungsbasis für die maximale Höhe von Einmaleinlagen (Zuzahlungen).

Monatliche Ansparrate netto x 12 x maximale Laufzeit in Jahren

Gestaltungshinweis

Der Inhalt der Broschüre ist eine stark vereinfachte Darstellung zur besseren Übersicht und zum einfacheren Verständnis der Produktlinie unseres Produktpartners und Produktgebers, von uns gemacht für Endverbraucher-Haushalte. In der Beratung erhalten Sie dann ausschließlich Original-Informationen, -Beratungs- u. -Zeichnungs-Unterlagen unseres Produktgebers.



Serviceinfo:

Diese Broschüre enthält, über unterstrichene Textteile weiterführende Informationen = Links auf bestimmte Webseiten unserer Serviceportale. Diese funktionieren nur, wenn Sie beim Lesen u. Anklicken gleichzeitig online sind. Stand: 2024-06-26